



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Dezember 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0357A (COD)**

**11890/1/18
REV 1**

**VOTE 48
INF 160
PUBLIC 55
CODEC 1417**

VERMERK

-
- Betr.:
- Abstimmungsergebnis
 - Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226
 - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)
 - Ergebnisse des schriftlichen Verfahrens vom 5. September 2018
-

Das Ergebnis der Abstimmung über den oben genannten Gesetzgebungsakt ist beigelegt.

Bezugsdokument:

Dok. PE-CONS 21/18



General Secretariat of the Council

Institution: **Council of the European Union**

Session:

Configuration:

Item: **2016/0357A COD (Document: 21/18)**

Voting Rule: **qualified majority**

Subject: Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a European Travel Information and Authorisation System (ETIAS) and amending Regulations (EU) No 1077/2011, (EU) No 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 and (EU) 2017/2226

Vote	Members	Population (%)
Yes	25	100%
No	0	0%
Abstain	0	0%
Not participating	3	
Total	25	

Sitting date: **05/09/2018**

Final result



Member State	Weighting	Vote	Member State	Weighting	Vote
BELGIQUE/BELGIË	2,61		LIETUVA	0,65	
БЪЛГАРИЯ	1,63		LUXEMBOURG	0,14	
Ceská republika	2,40		Magyarország	2,25	
DANMARK			MALTA	0,10	
DEUTSCHLAND	18,92		NEDERLAND	3,95	
EESTI	0,30		ÖSTERREICH	2,01	
ÉIRE/IRELAND			POLSKA	8,71	
ΕΛΛΑΔΑ	2,47		PORTUGAL	2,37	
ESPAÑA	10,68		ROMÂNIA	4,51	
FRANCE	15,38		SLOVENIJA	0,47	
HRVATSKA	0,95		SLOVENSKO	1,25	
ITALIA	14,05		SUOMI/FINLAND	1,26	
ΚΥΠΡΟΣ	0,20		SVERIGE	2,31	
LATVIJA	0,45		UNITED KINGDOM		

* When acting on a proposal from the Commission or the High Representative, qualified majority is reached if at least 55 % of members vote in favour (14 MS) accounting for at least 65% of the population

For information: <http://www.consilium.europa.eu/public-vote>

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Betriebs- und Unterhaltskosten des ETIAS-Informationssystems, der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen werden durch die Einnahmen aus den Gebühren vollständig gedeckt. Die Gebühren sollten daher je nach Erfordernis unter Berücksichtigung der Kosten angepasst werden. Dies schließt gemäß den Bestimmungen der ETIAS-Verordnung sowohl die Kosten ein, die den Mitgliedstaaten der EU entstehen, als auch diejenigen, die an der Schengen-Kooperation beteiligten Ländern in diesem Zusammenhang entstehen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung des ETIAS-Informationssystems, der Integration der bestehenden nationalen Grenzinfrastruktur und ihrer Anbindung an die einheitliche nationale Schnittstelle, dem Betrieb der einheitlichen nationalen Schnittstelle sowie der Einrichtung der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen, einschließlich der Kosten, die den Mitgliedstaaten der EU und den an der Schengen-Kooperation beteiligten Ländern entstehen, gehen zulasten des Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich Management der Außengrenzen und gemeinsame Visumpolitik bzw. der entsprechenden Nachfolger.

Daher sollten diese Kosten nicht in die Berechnung des Beitrags der an der Schengen-Kooperation beteiligten Länder zum ETIAS im Sinne des jeweiligen Assoziierungsabkommens und der einschlägigen besonderen Regelungen für die Beteiligung der an der Schengen-Kooperation beteiligten Länder an den Agenturen einfließen. Dies sollte insbesondere bei Verhandlungen über die Nachfolger des Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich Management der Außengrenzen und gemeinsame Visumpolitik und die besonderen Regelungen für die Beteiligung der an der Schengen-Kooperation beteiligten Länder berücksichtigt werden.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, umgehend nach der Annahme dieser Verordnung einen Vorschlag zu den besonderen Regelungen gemäß Artikel 95 dieser Verordnung vorzulegen.

Erklärung Belgiens, Deutschlands, Dänemarks und Schwedens zu Artikel 86 der Verordnung über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)

Artikel 86 der ETIAS-Verordnung lautet wie folgt:

"Die mit dem ETIAS erzielten Einnahmen stellen interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 dar. Sie werden für die Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten des ETIAS zugewiesen. Nach der Deckung dieser Kosten verbleibende Einnahmen werden dem Unionshaushalt zugewiesen."

Obgleich Belgien, Deutschland, Dänemark und Schweden die Möglichkeit anerkennen, Einnahmen im EU-Haushalt als interne zweckgebundene Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung auszuweisen, möchten sie doch den besonderen Charakter der Vereinbarung hervorheben, wonach die mit dem ETIAS erzielten Gebühren als interne zweckgebundene Einnahmen im EU-Haushalt definiert werden, auch in Anbetracht der Tatsache, dass diese Gebühren Einnahmen für die Mitgliedstaaten hätten darstellen können.

Daher möchten Belgien, Deutschland, Dänemark und Schweden klarstellen, dass die geltende Vereinbarung als eine pragmatische Lösung für die Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltskosten des ETIAS durch die erzielten Gebühren betrachtet werden sollte. Gleichzeitig sind Belgien, Deutschland, Dänemark und Schweden der Auffassung, dass die nach Deckung dieser Kosten verbleibenden Einnahmen dem EU-Haushalt nur in dem Sinne zugewiesen werden, dass sie die allgemeinen Einnahmen im EU-Haushalt erhöhen, und dass die Vereinbarung keinerlei Möglichkeit vorsieht, verbleibende Einnahmen für andere Ausgaben im EU-Haushalt zu nutzen. Belgien, Deutschland, Dänemark und Schweden ersuchen die Kommission, dies bei künftigen Haushaltsvorschlägen zu berücksichtigen.

Schließlich heben Belgien, Deutschland, Dänemark und Schweden hervor, dass die Einigung zu Artikel 86 der ETIAS-Verordnung in keiner Weise künftigen Beratungen über die Finanzierung des EU-Haushalts vorgreift, sowohl für sogenannte interne als auch externe Mittel, und erinnern alle Parteien daran, dass diese Beratungen in den Zuständigkeitsbereich des Rates fallen und Beschlüsse einstimmig von den Mitgliedstaaten gefasst werden.